

## **Bericht**

### **des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur**

zur Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder (GKVS) am 21./22. März 2018 in Berlin und

zur Verkehrsministerkonferenz am 19./20. April 2018 in Nürnberg

#### **TOP 6.4 / Anforderungen an Notbrems-Assistenten und Einführung einer TOP 6.3 Nutzungsverpflichtung**

Die Verkehrsministerkonferenz bat den Bund in ihrer Sitzung vom 6./7. Oktober 2016, sich in der EU dafür einzusetzen, Abstandswarner mit akustischer und optischer Warnfunktion in schweren Nutzfahrzeugen verpflichtend einzuführen. Zudem sollten solche Systeme verpflichtend vorgeschrieben werden, die in Erweiterung der bestehenden Notbrems-Assistenten nicht nur fahrende Hindernisse, sondern vor allem auch stehende Hindernisse (z. B. das „Stauende“) erkennen können und dann die Notbremsung einleiten. Darüber hinaus wurde gefordert, dass künftige Notbrems-Assistenten die Fahrzeuggeschwindigkeit bedarfsweise deutlich stärker reduzieren als bisher vorgeschrieben. Damit sollen die Auffahrkollisionen auch auf stehende Hindernisse möglichst vermieden oder die Kollisionsgeschwindigkeit zumindest auf unter 30 km/h gemindert werden. Die Nutzung der Notbrems-Assistenten sollte deutschlandweit verpflichtend vorgeschrieben und eine manuelle Abschaltung grundsätzlich mit einer Sanktionsmöglichkeit versehen werden.

Die Bundesregierung beabsichtigt, die technischen Anforderungen an Notbremsassistentensysteme anzupassen und hat die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) beauftragt, Notbremsassistentensysteme insbesondere hinsichtlich der Leistungsfähigkeit sowie der Abschaltbarkeit und einer eventuellen automatischen Wiederaktivierung im Rahmen eines Forschungsprojektes vertieft zu untersuchen. Die Aspekte „Erkennung von stehenden Fahrzeugen (z.B. am Stauende)“ sowie „Anpassung der geforderten Werte für den Geschwindigkeitsabbau bei bevorstehenden Kollisionen“ sind Teil der Untersuchungen. Auf Grundlage der Forschungsergebnisse setzt sich die Bundesregierung auf internationaler Ebene dafür ein, Notbremsassistentensysteme noch sicherer und effektiver zu machen.

Im September 2017 hat die Bundesregierung in der zuständigen Arbeitsgruppe der UNECE einen Vorschlag zur Anpassung der UN-Regelung Nr. 131 vorgestellt, wonach die Abschaltbarkeit von Notbremsassistenzsystemen ab einer Geschwindigkeit von 30 km/h nicht mehr zulässig sein soll. Darüber hinaus sollen sich Notbremsassistenzsysteme, die bei niedrigen Geschwindigkeiten (z.B. beim Rangieren) deaktiviert wurden, bei Erreichen einer Geschwindigkeit von 30 km/h automatisch wieder aktivieren. Auf UNECE-Ebene fand dieser Vorschlag jedoch bislang nicht die erforderliche Unterstützung der anderen Vertragsstaaten. Der Vorschlag wird auf UNECE Ebene weiter diskutiert.

Die EU-Kommission hat der Bundesregierung Unterstützung bei der Anpassung der technischen Anforderungen an Notbremsassistenzsysteme hinsichtlich der Abschaltbarkeit zugesagt. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die Anwendung der entsprechend angepassten Anforderungen der UN-Regelung Nr. 131 im Rahmen der harmonisierten EU-Typpenehmigungsvorschriften verbindlich vorgeschrieben wird.

Erst im Anschluss an die Überarbeitung der technischen Vorschriften empfiehlt sich eine Prüfung, ob zusätzlich eine verhaltensrechtliche Nutzungsverpflichtung von Notbremsassistenzsystemen angezeigt ist.

Für Kollisionswarnsysteme gibt es derzeit keine technischen Anforderungen. Für eine verpflichtende Ausrüstung mit solchen Systemen wären jedoch insbesondere technische Mindeststandards und Testanforderungen für die Typprüfung erforderlich. Das Thema „Frühzeitige Warnung des Fahrers bei zu geringem Mindestabstand“ ist Teil des Forschungsprojekts der BASt zum Thema Notbremsassistenzsysteme. Der Abschlussbericht soll bis 30.09.2018 vorliegen.